

Zum Kapitel des Nachsitzens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Erd bringt keine Frucht, sondern Mistl, wann man sie nit mit scharpffem Pflug-Eisen durchgrabt: die Jugend thut kein gut, wann man sie nit scharf haltet. Das Eisen, so erst auß dem knopperten Bergwerk gebrochen, ist nichts guts, es komme dann der harte Hammerstreich darauff: Die Jugend bleibt nichts nuß, so man der Streichen verschonet.

Der Weinstock wird nit tragen, sondern verfaulen, so nit ein Stecken darbey stehet: die Jugend wird nit fleißig sein, sondern faul, wann nit die Ruthen daneben steckt. —

Die Musit wird auff Razen-Urth vngereimt verbleiben, wann der Tact-Streich des Capell-Meisters abgeheth: die Jugend aber deß Praeceptors manglet.

Die Leinwand des Mohlers wird keine schöne Bildnuß vorstellen, wann er den Streich-Pembel nit in die Hand nimbt; die Jugend wird denen Eltern keine Zierde bringen, wann sie nit wol mit dem birkenen Streich-Pembel auff die Leib-Farb anhalten. — Wie nennt Clemens Alexandrinus die Kinder? Er nennt sie Flores Matrimonii, Blumen des Ehestandes. Gut, gut! Die Blumen müssen untezeunt seyn mit Ruthen und Stecken, sonst kombt eine jede Sau darüber. Wie nennt der S. Vatter Augustinus die Kinder? Er nennt sie: Naviculas fluctuantes, kleine wankende Schifflein. Gut, gut! zu diesem Schifflein muß man Ruder brauchen, die der Besenbinder feil hat. Wie nennt der S. Gregorius Nazianz die Kinder? Oculus suorum parentum, Augapfel ihrer Eltern. Gut, gut! aber denen Augapfel hat die Natur Augenbraun gesetzt, welche wie die Ruthen gestellt seyn. Wenn man aber die Ruthen spart, so kombt Schand und Schad über die Kinder. Nero wär kein solcher Bösewicht werden, wann ihn seine Mutter Agrippina hätt scharpffer gehalten. Jener Sohn hätte bei dem Galgen der Mutter das Ohr nicht abgebissen, wenn sie ihn hätte besser gezüchtiget in seiner Jugend. Derselbe Bub wär wol nit schlimm worden, welchen der Beichtvatter befraget, ob er das Vatter unser könne, der antwortet mit nein, worauf der Pater wiederseht: „Ey, das ist nichts nuß!“ „Eben darumben,“ sagt der schlimme Schelm. hab ich es nicht gelehret!“ Dieser wär bei weiten nit so böß worden, wann seine Eltern öftters hätten die Ruthen gebraucht. Ein anderer ist drey Jahr in einer Schul wegen seiner Faulheit vnd Unfleiß sitzen blieben, welches ihm der Vatter hart verwiesen, denn aber der Sohn zugeredet: „Mein Vatter, verwundert euch doch nit so sehr über dieß, ist doch schon mein Professor das vierdte Jahr in dieser Schul.“ Dieser Mauß-König wär nicht so träg vnd faul gewesen, dafern er in der Jugend die Ruthen mehrer gekostet hätte.

Bum Kapitel des Nachsitzens.

(„Aus der Schule, für die Schule.“)

Es dauern noch heute im Schulleben Einrichtungen fort, die man längst hätte abschaffen sollen, dazu gehört das Nachsitzen. Man hat diese Schulstrafe der Karzerstrafe des Pennals nachgeahmt, ohne sich darüber klar zu werden, daß in einer Mädchen- oder Knabenvolksschule die Verhältnisse doch wesentlich anders sind als dort. Das Nachsitzen hat nur dann eine Berechtigung, wenn es bezweckt, daß ein Schüler, der eine aufgegebenene Arbeit zu Hause nicht angefertigt hat, dieselbe in der Schule macht. Verwerflich wird die Nachsitzstrafe aber, wenn sie den Zweck der Freiheitsberaubung hat. Auf dem Gebiete der Rechtspflege geht man mit der Absicht um, die Freiheitsstrafen mehr und mehr einzuschränken und dieselben nur bei unverbesserlichen und für die Menschheit gefährlichen Verbrechern anzuwenden, und die Schule verhängt Gefängnisstrafen

über Kinder, die einmal gelacht, geplaudert haben, unaufmerksam oder unfleißig gewesen sind.

Ich kenne eine Schule, bei der die Strafe des Nachsitzens sehr häufig verhängt wurde: jede Klasse hatte ein Buch zum Eintrag der Bestraften, nach jeder letzten Stunde des Tages war eine Nachsitzstunde für die Schüler aller Klassen gemeinsam angelegt, ein Lehrer, gewöhnlich einer der jüngsten, hatte die Aufsicht, aber keinerlei Verpflichtung, die aufgegebenen Arbeiten nachzusehen, was übrigens auch unmöglich gewesen wäre. Er war einzig und allein Gefängniswärter. Kinder, die zum erstenmale mit der Strafe des Nachsitzens belegt wurden, mußten ins Arrestlokal geschleift werden, hier wurden sie Zeugen der Ungezogenheiten der älteren Schüler und kamen zum zweitenmale schon ganz dreist. Ältere Schülerinnen legten es geradezu darauf an, Nachsitzen zu erhalten, sie fertigten in den Arreststunden ihre Schulaufgaben, zur Weihnachtszeit Handarbeiten für die lieben Eltern an, trafen verabredetermaßen mit einander zusammen, um Unfuss zu treiben. Der aufsichtführende Lehrer, der kein anderes Mittel hatte, als wieder Nachsitzstrafen zu geben, hatte eine heillose Aufgabe und schnitt sich ins eigene Fleisch. Soviel auch von Einzelnen gegen die in dieser Form verfehlteste aller Schulstrafen geeifert wurde, blieb sie doch bestehen, sie war für die andern ein zu beliebtes Strafmittel und überhob sie des weiteren Nachdenkens über geeignetere. Den akademisch gebildeten Leitern fiel auch nichts anderes ein; übrigens stellte diese Strafe ihre Schule in eine Linie mit den höheren Lehranstalten, und das war doch auch etwas wert.

Aufgerüttelt wurde mancher, der die Schule zum Gefängnis gemacht hatte, durch den Widerspruch der Eltern, manchmal auch durch eine Zeitungsnotiz, daß ein Kind, das man noch dazu allein eingesperrt hatte, aus dem Fenster gesprungen war und den Tod gefunden hatte.

Sicherlich wird die Strafe des Nachsitzens erst dann auf das richtige Maß zurückgeführt werden, wenn sich der Lehrer mitbestraft, was nach Salzmann nur recht ist, weil der Lehrer von allen Fehlern, die beim Schüler in die Erscheinung treten, die Ursache zuerst bei sich suchen soll. In keinem Falle sollte man es dulden, daß ein Lehrer ein Kind nachsitzen läßt und es nicht selbst beaufsichtigt. Sobald aber eine bestimmte Zeit zum Nachsitzen für eine ganze Schule von vornherein stundenplanmäßig festgelegt, ein anderer, als der strafende Lehrer zum Aufseher bestimmt und ein gewisses Lokal als Arrestzimmer gekennzeichnet wird, ist das Nachsitzen eine der Gefängnisstrafe ähnliche Einrichtung und pädagogisch zu verurteilen. Selbstverständlich wäre bei einer Nachsitzstrafe auch eine vorherige alsbaldige Benachrichtigung der Eltern, und zwar im ersteren Falle nicht durch das Kind oder durch Mitschüler, sondern durch schriftliche Mitteilung des Lehrers erforderlich.

Dem Lehrer steht das Recht der körperlichen Züchtigung zu wie dem Vater. Tügt ein Schüler, ist er widerspenstig, frech u. s. w., nun dann strafe man ihn, wie man es verantworten kann, damit ihn die Lust für ein andermal nicht anwandle. Schwächt eine Schülerin einmal, so stelle man sie kalt, indem man ihr die Gelegenheit dazu nimmt; fertigt sie ihre Aufgaben nicht an, so lasse man sich die Eltern kommen, um sie an ihre Pflicht der Aufsicht zu erinnern, hilfst das nichts, nun, so behalte man die unfleißige so lange zurück, bis die Sache erledigt ist. Es wird freundliche Zuredel, ernste Zurechtweisung ein für allemal genügen.

Gegen schlimmere Schülervergehen ist das Nachsitzen kein geeignetes Strafmittel, denn es ist nicht empfindlich genug, um eine Wiederholung zu verhüten, oft bringt es den noch unverdorbenen Schüler mit Elementen zusammen, die ihn übel beeinflussen, in jedem Falle wird durch diese Strafe das Ehrgefühl eines Kindes totgeschlagen. Der Erzieher aber soll solche zweifelhaften, verwerflichen Mittel nicht anwenden, sondern seine Strafmittel nur nach ernstestem Nachdenken und der Individualität des Schülers entsprechend wählen.